Muster

Mountainbikevertrag für Trails

abgeschlossen zwischen

**(Name des Grundeigentümers/Verfügungsberechtigten)**, (Plz) (Ort), (Straße Nr.), kurz “Verfügungsberechtigter” genannt, und

**(Name des Vertragspartners)**, (Plz) (Ort), (Straße Nr.), kurz “Vertragspartner” genannt:

# Vertragsgegenstand

## Der Verfügungsberechtigte gibt die in der beigehefteten Beilage A angeführten Wege und Steige von 1. Mai bis 15. November eines jeden Jahres in der Zeit von 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang für das Radfahren frei, allerdings nur nach Maßgabe deren Benützbarkeit (unter Berücksichtigung alpiner Witterungseinflüsse und Gefahren, wie etwa Sturm, Hagel und Schneefall).

## Das reine Befahren der freigegebenen Strecken mit Fahrrädern ist auch dann von diesem Vertrag umfasst, wenn es im Zuge von Veranstaltungen erfolgt. Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind hingegen allfällige Zusatznutzungen im Zuge derartiger Veranstaltungen, wie z.B. das Aufstellen von Start- und Zieleinrichtungen, von Werbeträgern oder von Einrichtungen für Sponsorpräsentationen sowie die Durchführung von Produktpräsentationen. Ausdrücklich gestattet wird das Aufstellen bzw. Anbringen einer Wegweisung für die bei der Veranstaltung befahrene Route sowie generell Film- und Fotoaufnahmen für touristische Zwecke.

## Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Betreiber nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenützung freigegeben werden.

# Dauer

## Dieser Vertrag beginnt am 1.1.20      und endet am 31.12.20     , ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

## Der Vertragspartner und der Verfügungsberechtigte können diesen Vertrag aus wichtigen Gründen [§§ 1117 und 1118 ABGB, Wegfall der Geschäftsgrundlage (z.B. mangelnde Nutzung, berechtigter Einspruch Dritter gegen die Freigabe der Wege für das Radfahren)] auflösen. Dieses beidseitige Auflösungsrecht besteht auch bei Entfall der Förderung für den Vertragsgegenstand durch das Land Salzburg oder eine andere Institution.

# Entgelt

## Das jährliche Entgelt beträgt EUR 0,11/lfm. Für       lfm errechnet sich daher ein jährliches Entgelt von EUR      .

## Das jährliche Entgelt ist jeweils bis 15. Juni jeden Jahres zu entrichten. Das Verwaltungsaufwandpauschale ist gemeinsam mit dem ersten Jahresentgelt fällig.

## Das jährliche Entgelt wird wertgesichert. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte VPI 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete und verlautbarte Indexzahl. Eine Wertsicherung kommt erst zu Tragen, wenn sich der Wert des VPI gegenüber dem Abschlussmonat um 5 % nach unten oder nach oben verändert hat.

## Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 10% Verzugszinsen p.a. verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20,-- je Mahnschreiben).

# Benützungsbedingungen

## Es ist nur das Radfahren mit entsprechend geeignet ausgerüsteten Rädern, die durch Muskelkraft fortbewegt werden, gestattet. Der Vertragspartner ist berechtigt, die freigegebenen Routen zum Zweck deren Instandhaltung und Instandsetzung – soweit möglich - mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken vom Verfügungsberechtigten und deren Beauftragten und Ermächtigten ebenfalls mit Kraftfahrzeugen – soweit möglich - benützt werden.

## Der Verfügungsberechtigte - und allfällige Einforstungsberechtigte - können die Wege aus Sicherheitsgründen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 34 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/75 bzw. zwecks Durchführung entsprechender Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Dauer einer Gefahrenlage im Bedarfsfall bzw. Notfall ganz oder teilweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß sperren und dabei die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung der jeweiligen Sperre sind die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen von demjenigen, der die Sperre vorgenommen hat, wieder kenntlich zu machen. In diesen Fällen verzichtet der Vertragspartner auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber dem Verfügungsberechtigten. Allfällige Sperren sind dem Vertragspartner tunlichst 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die Bekanntgabe so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben.

## Neben der StVO und allfällig anderen relevanten Gesetzen gelten folgende Bestimmungen, die den Radfahrern ausdrücklich, ebenso wie die wesentlichen, in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen, in folgendem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen sind:

### Die Benützung ist von 1. Mai bis 15. November und in der Zeit von 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang auf eigene Gefahr gestattet. Befahren nur im Schritttempo, der Wegzustand wird nicht kontrolliert!

### Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen, markierten Strecken.

### Nehmen Sie Rücksicht auf Wanderer, Weidevieh und Wild.

### Achten Sie auf alpine Gefahren!

### Dem Vertragspartner bleibt es ungenommen auf Grund besonderer Gefahren bei der Wegbenützung gesonderte Schiebestrecken festzulegen und als solche zu kennzeichnen.

## Die Punkte 4.3.1. bis 4.3.4. sind auf einer Tafel neben der in 4.5. angeführten Tafel jeweils am Beginn des freigegebenen Weges gut lesbar anzuführen.

## Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung der Tafeln am jeweiligen Beginn der freigegebenen Wege als auch der Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung bei nicht freigegebenen Seitenwege und -straßen sowie der Hinweis- und Markierungstafeln. Am Beginn des Weges sind somit Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: "Ausgenommen Radfahren in der Zeit vom 1.5. bis 15.11., von 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang".

## Der Vertragspartner hat eine Wegehaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflicht­versicherung abzuschließen. Die jeweilige Versicherungssumme beträgt EUR 1,10 Millionen.

## Der Vertragspartner übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit und die Aufklärung der Bevölkerung über Inhalt und Sinn dieses Vertrages.

## Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen.

# Instandhaltung

## Die Instandsetzungs- und Instandhaltungspflicht der freigegebenen Strecken trifft den Vertragspartner. Dieser ist verpflichtet, den Wegzustand zu kontrollieren sowie allfällige Gefahren zu beseitigen. Auch die Kontrolle des angrenzenden forstlichen und nichtforstlichen Bewuchses obliegt dem Vertragspartner, der erkennbare Gefährdungen unverzüglich dem Verfügungsberechtigten zu melden hat. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Zeiten außerhalb der Benützungseinräumung gemäß 1.1. sowie für den Bereich und die Dauer einer Steigsperre gemäß 4.2.

## Die vertragsgegenständliche Weganlage und die angrenzenden Flächen sind vom Vertragspartner mindestens einmal jährlich auf seine Kosten vom Abfall zu säubern.

# Haftung

## Der Vertragspartner übernimmt gegenüber den Radfahrern die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB. Diese Verpflichtung gilt nicht für Zeiten außerhalb der Benützungseinräumung gemäß 1.1. sowie für den Bereich und die Dauer der Steigsperre gemäß 4.2.

## Ist bei einem nicht freigegebenen Seitenweg (oder –straße) ohne Kenntnis des Vertragspartners die Beschilderung gemäß 4.5. verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft ihn bei allfälligen Schadensfällen, bei denen für den Benützer die Tatsache, dass eine gesperrte Strecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung.

## Schäden an Sachen des Weginhabers bzw. Grundeigentümers, die im Rahmen der Öffnung der vertragsgegenständlichen Weganlage vom Vertragspartner, von dessen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leuten verursacht werden, hat der Vertragspartner unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber bzw. Grundeigentümer zu vergüten oder vollständig zu beheben.

## Der Verfügungsberechtigte haftet nur für Schäden, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

# Meistbegünstigung

## Der Verfügungsberechtigte räumt dem Vertragspartner im Bundesland Salzburg folgendes Meistbegünstigungsrecht ein:

### Für den Fall, dass der Verfügungsberechtigte im Bundesland Salzburg Dritten Begünstigungen, Vorrechte oder sonstige Vorteile für die Inanspruchnahme der gegenständlichen Weganlagen zum Zwecke des Radfahrens einräumt, insbesondere Wegstrecken zu einem günstigeren Entgelt anbietet und zur Verfügung stellt, gelten diese Begünstigungen, Vorrechte oder sonstige Vorteile auch für den Vertragspartner.

# Kosten und Gebühren

## Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundene Kosten und Gebühren trägt der Vertragspartner.

# Vertragsausfertigung

## Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

Datum und Unterschriften: